

**314 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1980 04 15

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
über den Zollwert von Waren (Wertzollge-  
setz 1980)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Begriffsbestimmungen**

§ 1. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:

1. „gleiche Waren“ Waren, die in jeder Hinsicht — einschließlich der körperlichen Eigenschaften, der Qualität und der Marktgängigkeit — gleich sind. Geringfügige Unterschiede im Aussehen bleiben hiebei außer Betracht;
  2. „gleichartige Waren“ Waren, die — obwohl sie nicht in jeder Hinsicht gleich sind — derartige Eigenschaften und Materialzusammensetzungen aufweisen, die es ihnen ermöglichen, dieselben Aufgaben zu erfüllen und im Handelsverkehr austauschbar zu sein. Bei der Feststellung, ob Waren als gleichartig anzusehen sind, sind unter anderem die Qualität der Waren, ihre Marktgängigkeit und das Vorhandensein eines Warenzeichens zu berücksichtigen;
  3. „Waren derselben Gattung oder Art“ Waren, die zu einer Gruppe oder einem Bereich von Waren gehören, welche von einer bestimmten Industrie oder von einem bestimmten Industriezweig hergestellt werden. Dieser Ausdruck schließt gleiche oder gleichartige Waren ein.
- (2) Waren dürfen nur dann als gleiche Waren oder gleichartige Waren angesehen werden, wenn sie im selben Land wie die zu bewertenden Waren hergestellt wurden.
- (3) Von einer anderen Person hergestellte Waren sind nur in Betracht zu ziehen, wenn es keine gleichen oder gleichartigen Waren gibt, die von derselben Person hergestellt wurden, welche die zu bewertenden Waren hergestellt hat.

(4) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Personen nur dann als „verbunden“, wenn

1. sie der Leitung des Geschäftsbetriebes der jeweils anderen Person angehören;
2. beide von ihnen Teilhaber oder Gesellschafter derselben Personengesellschaft sind;
3. sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis zueinander befinden;
4. eine Person unmittelbar oder mittelbar von beiden Personen mindestens fünf Prozent der Geschäftsanteile oder Aktien mit Stimmrecht im Eigentum hat, kontrolliert oder innehat;
5. eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert;
6. beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden;
7. sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren; oder
8. sie zueinander im Verhältnis von Angehörigen im Sinne des § 25 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, stehen.

(5) Im Sinne dieses Bundesgesetzes umfaßt der Ausdruck „Personen“ sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

**Zollwert**

§ 2. (1) Der Zoll für Waren, die nach näherer Anordnung der zolltarifarischen Bestimmungen einem Wertzoll unterliegen, wird nach ihrem Zollwert bemessen.

(2) Zollwert ist der Kaufpreis der zu bewertenden Waren gemäß § 3.

(3) Kann der Zollwert nicht nach § 3 ermittelt werden, so ist er in der Reihenfolge der §§ 4 bis 7 zu ermitteln. Auf Antrag des Abgabepflichtigen erfolgt die Anwendung der §§ 6 und 7 in umgekehrter Reihenfolge.

(4) Kann der Zollwert nicht nach den §§ 3 bis 7 ermittelt werden, so ist er nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 zu schätzen.

(5) Wird in anderen Rechtsvorschriften der Begriff Zollwert verwendet, so ist darunter der Zollwert im Sinne dieses Bundesgesetzes zu verstehen.

#### Kaufpreis

§ 3. (1) Der Kaufpreis der zu bewertenden Waren ist der bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet tatsächlich bezahlte oder zu zahlende Preis, der, soweit erforderlich, gemäß § 9 zu berichtigen ist.

(2) Voraussetzung für die Heranziehung des im Abs. 1 genannten Kaufpreises als Zollwert ist, daß

1. keine Einschränkungen bezüglich der Verwendung und des Gebrauches der Waren durch den Käufer bestehen, ausgenommen solche, die
  - a) auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, oder
  - b) das Gebiet abgrenzen, innerhalb dessen die Waren weiterverkauft werden können, oder
  - c) sich auf den Wert der Waren nicht auswirken;
2. bei diesem Kaufgeschäft keine Bedingungen vorliegen oder Leistungen zu erbringen sind, die betragsmäßig nicht bestimmbare Auswirkungen auf den Preis der zu bewertenden Waren haben;
3. kein Teil des Erlöses aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen der Waren unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugute kommt, wenn nicht eine entsprechende Berichtigung gemäß § 9 erfolgen kann; und
4. der Käufer und der Verkäufer nicht miteinander verbunden sind oder, wenn sie miteinander verbunden sind, der Kaufpreis der zu bewertenden Waren nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 als Zollwert herangezogen werden kann.

(3) Bei Vorliegen einer Verbundenheit zwischen Käufer und Verkäufer ist der Kaufpreis als Zollwert heranzuziehen, wenn die Verbundenheit den Preis nicht beeinflusst.

(4) Dieser Preis ist bei einem Kaufgeschäft zwischen verbundenen Personen auch dann anzuerkennen, wenn der Abgabepflichtige nachweist, daß der erklärte Wert der zu bewertenden Waren einem der nachfolgenden, im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt ermittelten Preise oder Werte unter Berücksichtigung handelsüblicher Preisschwankungen entspricht:

1. dem Preis eingeführter gleicher oder gleichartiger Waren bei Verkäufen an nicht verbundene Käufer;
2. dem nach § 6 ermittelten Zollwert gleicher oder gleichartiger Waren;
3. dem nach § 7 ermittelten Zollwert gleicher oder gleichartiger Waren.

(5) Bei Anwendung der Vergleiche nach Abs. 4 sind Unterschiede bezüglich der Handelsstufe, der Menge, der Berichtigungen nach § 9 sowie der Kosten, die der Verkäufer bei Verkäufen an nicht verbundene Käufer trägt, zu berücksichtigen.

#### Gleiche Waren

§ 4. (1) Als Zollwert ist nach Maßgabe des Abs. 2 der Preis gleicher Waren aus einem Kaufgeschäft auf der gleichen Handelsstufe und über vergleichbare Mengen wie die zu bewertenden Waren heranzuziehen, die zur Ausfuhr in das Zollgebiet verkauft und im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren eingeführt wurden.

(2) Der Preis gleicher Waren kann als Zollwert nur dann herangezogen werden, wenn dieser Preis — gegebenenfalls nach Berichtigung gemäß Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Z 2 — bereits nach § 3 als Zollwert anerkannt wurde.

(3) Kann ein Kaufgeschäft auf der gleichen Handelsstufe und über vergleichbare Mengen nicht festgestellt werden, so ist der Preis gleicher Waren heranzuziehen, bei denen Abweichungen in bezug auf die Handelsstufe und die Menge oder eines dieser beiden Elemente vorliegen; dieser Preis ist hinsichtlich der Unterschiede in bezug auf diese Elemente entsprechend zu berichtigen.

(4) Sind die im § 9 Abs. 1 Z 2 angeführten Kosten im Preis gleicher Waren enthalten, so ist eine Berichtigung vorzunehmen, wenn diese Kosten bei den zu bewertenden Waren gegenüber den betreffenden gleichen Waren wegen Unterschieden in der Entfernung oder der Beförderungsart erheblich abweichen.

(5) Werden mehrere gleiche Waren zu verschiedenen Preisen festgestellt, so ist der niedrigste dieser Preise zur Ermittlung des Zollwertes der zu bewertenden Waren heranzuziehen.

#### Gleichartige Waren

§ 5. (1) Als Zollwert ist der Preis gleichartiger Waren aus einem Kaufgeschäft auf der gleichen Handelsstufe und über vergleichbare Mengen wie die zu bewertenden Waren heranzuziehen, die zur Ausfuhr in das Zollgebiet verkauft und im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren eingeführt wurden.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 5 sind auch für gleichartige Waren anzuwenden.

**Deduktive Bewertungsmethode**

§ 6. (1) Werden die zu bewertenden Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes oder annähernd in diesem Zeitpunkt unverändert im Zollgebiet weiterverkauft, so ist Grundlage für die Ermittlung des Zollwertes der Preis je Einheit, zu dem die vorgenannten Waren in der größten Menge insgesamt an mit dem Verkäufer im Zollgebiet nicht verbundene Personen weiterverkauft werden. Hierbei sind abzuziehen:

1. entweder die bei Verkäufen im Zollgebiet in der Regel bezahlten beziehungsweise vereinbarten Provisionen oder die üblichen Zuschläge für Gewinn und Gemeinkosten für eingeführte Waren derselben Gattung oder Art;
2. die im Zollgebiet anfallenden üblichen Beförderungs- und Versicherungskosten sowie damit zusammenhängende Kosten;
3. die im Zollgebiet anfallenden Lade-, Umlade- und Entladekosten;
4. die anlässlich der Einfuhr in das Zollgebiet zur Erhebung gelangenden Zölle und sonstigen Eingangsabgaben.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auch anzuwenden, wenn die dort genannten Waren erst zu einem späteren Zeitpunkt — jedenfalls aber vor Ablauf von drei Monaten — unverändert im Zollgebiet weiterverkauft werden.

(3) Werden weder die zu bewertenden Waren noch eingeführte gleiche oder gleichartige Waren unverändert im Zollgebiet weiterverkauft, so ist über Antrag des Abgabepflichtigen der Zollwert auf der Grundlage des Preises je Einheit zu ermitteln, zu dem die zu bewertenden Waren nach weiterer Be- oder Verarbeitung in der größten Menge insgesamt an mit dem Verkäufer im Zollgebiet nicht verbundene Personen weiterverkauft werden. Hierbei sind die durch die Be- oder Verarbeitung bewirkte Werterhöhung und die im Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführten Abzüge zu berücksichtigen.

**Errechneter Wert**

§ 7. (1) Als Zollwert ist ein errechneter Wert heranzuziehen, der aus der Summe folgender Elemente besteht:

1. die Kosten oder der Wert des Materials, der Herstellung, sowie sonstiger Be- oder Verarbeitungen, die bei der Erzeugung der zu bewertenden Waren angefallen sind;
2. ein Betrag für Gewinn und Gemeinkosten, wieder üblicherweise von Herstellern im Ausfuhrland bei Kaufgeschäften über Waren derselben Gattung oder Art zur Ausfuhr in das Zollgebiet angesetzt wird;

3. die Kosten oder der Wert aller anderen Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 Z 2.

(2) (Verfassungsbestimmung) Angaben, die vom Hersteller der Waren zur Ermittlung des errechneten Wertes gemacht werden, können im Ausland durch Organe österreichischer Zollbehörden mit Zustimmung des Herstellers überprüft werden, vorausgesetzt, daß die Regierung des betroffenen Landes rechtzeitig vorher benachrichtigt wurde und diese keine Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren erhebt.

**Schätzung**

§ 8. (1) Bei einer Schätzung des Zollwertes gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung sind soweit wie möglich die in den §§ 3 bis 7 angeführten Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen.

(2) Zur Schätzung des Zollwertes nach Abs. 1 dürfen nicht herangezogen werden:

1. der Ausfuhrpreis der Waren für ein drittes Land;
2. der Inlandsmarktpreis von Waren im Ausfuhrland;
3. der Verkaufspreis von im Zollgebiet hergestellten Waren;
4. Mindestzollwerte;
5. willkürliche oder fiktive Werte;
6. andere Herstellungskosten als jene, die bei dem errechneten Wert für gleiche oder gleichartige Waren nach § 7 ermittelt wurden;
7. ein Verfahren, nach dem jeweils der höhere von zwei Alternativwerten als Zollwert heranzuziehen ist.

**Kosten und Leistungen**

§ 9. (1) Dem Kaufpreis nach § 3 sind — soweit darin nicht bereits enthalten — hinzuzurechnen:

1. folgende Veräußerungskosten:
  - a) Provisionen und Maklerlöhne, ausgenommen Einkaufsprovisionen,
  - b) Kosten für Umschließungen, ausgenommen solche, die nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit getrennt von der Ware zu verzollen sind,
  - c) Verpackungskosten, und zwar sowohl Material- als auch Arbeitskosten;
2. folgende Lieferungskosten, soweit sie bis zum Übertritt über die Zollgrenze entstanden sind:
  - a) Kosten der Beförderung und damit zusammenhängende Kosten,
  - b) Lade-, Umlade- und Entladekosten,
  - c) Versicherungskosten;
3. der entsprechend aufgeteilte Wert folgender Gegenstände und Leistungen, die unmittel-

bar oder mittelbar vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen oder Entgelten für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf der zu bewertenden Waren geliefert oder erbracht wurden:

- a) die in den zu bewertenden Waren enthaltenen Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen,
  - b) die bei der Herstellung der zu bewertenden Waren verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gußformen und dergleichen,
  - c) die bei der Herstellung der zu bewertenden Waren verbrauchten Materialien,
  - d) die für die Herstellung der zu bewertenden Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb des Zollgebietes erarbeitet wurden;
4. Lizenzgebühren, die der Käufer entweder unmittelbar oder mittelbar nach den Bedingungen des Kaufgeschäftes für die zu bewertenden Waren zu zahlen hat. Hiezu gehören nicht Zahlungen des Käufers für das Recht auf Vervielfältigung der Waren im Zollgebiet;
5. der Wert jeglicher Erlöse aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen der zu bewertenden Waren, die unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugute kommen.

(2) Gemeinsame Kosten verschieden zu tarifierender Waren einer Sendung sind nach dem Wert der einzelnen Waren aufzuteilen. Dasselbe gilt für Kosten gemeinsamer Umschließungen, in denen verschieden zu tarifierende Waren eingeführt werden, soweit diese Umschließungen nicht nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit getrennt von der Ware zu verzollen sind.

#### Währungsumrechnung

§ 10. Zur Ermittlung des Zollwertes herangezogene Preis- und Wertangaben in ausländischer Währung sind auf Schilling nach dem im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes geltenden Kurs umzurechnen, den der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe des jeweils in Österreich geltenden offiziellen Kurses für Auslandswährungen bestimmt.

#### Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes

§ 11. (1) Zur Ermittlung des Zollwertes ist eine Erklärung abzugeben. Diese Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes ist gemeinsam mit der nach den zollgesetzlichen Vorschriften für die Verzollung von Waren, einschließlich der Fälle von Sammelwarenerklärungen und von Zollab-

rechnungen (Abmeldungen) im Vormerkverkehr, abzugebenden Warenerklärung vorzulegen. Soweit zur Vereinfachung der Abrechnung erforderlich, ist in der Ausübungsbewilligung für einen Vormerkverkehr anzuordnen, daß alle oder einzelne Angaben zur Ermittlung des Zollwertes bereits in der Warenerklärung für die Abfertigung zum Vormerkverkehr zu machen sind. In einem solchen Fall ist es nicht erforderlich, daß die in der Warenerklärung gemachten Angaben anlässlich der Abrechnung in der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes wiederholt werden.

(2) Die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes ist schriftlich abzugeben. In Fällen, in denen nach den zollgesetzlichen Vorschriften die Abgabe einer mündlichen Warenerklärung zulässig ist, kann auch die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes mündlich abgegeben werden. Sind jedoch die Angaben für die Ermittlung des Zollwertes nicht ausreichend oder bestehen Bedenken gegen deren Richtigkeit, so hat das Zollamt eine schriftliche Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes zu verlangen.

(3) Die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes hat der Käufer im Zollgebiet oder, falls kein Kaufgeschäft vorliegt, der Warenempfänger abzugeben.

(4) Tritt ein Eisenbahnunternehmen als Verfügungsberechtigter auf und wird die Ware vor Erreichen des Bestimmungsortes ohne Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht beziehungsweise der zur Ermittlung des Zollwertes erforderlichen Unterlagen zur Verzollung gestellt, so sind die Eingangsabgaben auf Grund der von diesem Unternehmen abgegebenen Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes vorläufig festzusetzen. Der in der schriftlichen Warenerklärung oder bei mündlicher Warenerklärung im zollamtlichen Abfertigungsbefund genannte Warenempfänger hat für die endgültige Festsetzung der Eingangsabgaben eine Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes abzugeben, wenn er vom Zollamt hiezu aufgefordert wird.

(5) Die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes hat alle Angaben zu enthalten, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für die Ermittlung des Zollwertes erforderlich sind. Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, gelten die zollgesetzlichen Vorschriften über die Warenerklärung sinngemäß für die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes.

(6) Kommt hinsichtlich einer Ware erst nachträglich hervor, daß sie einem Wertzoll unterliegt, so hat der Käufer beziehungsweise Warenempfänger über Aufforderung des Zollamtes eine Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes nachzureichen.

### Schlußbestimmungen

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Mit demselben Zeitpunkt tritt das Bundesgesetz vom 30. März 1955 über die Wertverzollung (Wertzollgesetz 1955), BGBl. Nr. 60, außer Kraft.

(3) Sofern in bundesgesetzlichen Vorschriften auf das Wertzollgesetz 1955 verwiesen wird, tre-

ten an dessen Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das Wertzollgesetz 1980 stellt die spezielle Transformation des „Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG dar.

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes sind, wie im Besonderen Teil näher dargelegt wird, verfassungsändernd und bedürfen daher der Behandlung gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („öffentliche Abgaben“).

Die Durchführung dieses Bundesgesetzes wird keinen bemerkenswerten zusätzlichen Sach- und Personalaufwand erfordern.

Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT („Tokio-Runde“) wurde ua. ein „Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ (kurz Zollwert-Kodex genannt) ausgearbeitet. Dieses Übereinkommen wurde für Österreich durch Dr. Rudolf Willenpart, Ministerialrat im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, am 12. April 1979 paraphiert und am 17. Dezember 1979 unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Hinsichtlich der Ratifikation dieses Übereinkommens erfolgt eine gesonderte Regierungsvorlage.

Der Zollwert-Kodex ist im Hinblick auf seine Struktur und Rechtssystematik für eine unmittelbare Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht geeignet. Es wurde daher von der Möglichkeit der sogenannten speziellen Transformation gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG Gebrauch gemacht. Die Übernahme des materiellen Inhaltes des Zollwert-Kodex in den innerstaatlichen Rechtsbereich erfolgt im Weg des Wertzollgesetzes 1980, das an die Stelle des derzeitigen Wertzollgesetzes 1955 tritt.

Das Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nrn. 64/1971 und 28/1974, durch das die in der Brüsseler Konvention über den Zollwert von Waren enthaltene Begriffsbestimmung des Zollwertes in den innerstaatlichen Rechtsbereich übernommen wurde, basiert auf dem theoretischen Wertbegriff des Normalpreises. Dieser Normalpreis wird definiert als jener Preis, der für die eingeführte Ware im maßgebenden Bewertungszeitpunkt bei einem Kaufgeschäft unter den Bedingungen des freien Wettbewerbes zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, erzielbar ist. Der Rechnungspreis ist dann als Zollwert anzuerkennen, wenn er den Bedingungen des freien Wettbewerbes entspricht und hinsichtlich seiner Höhe als angemessen angesehen werden kann; dies bedeutet, daß der Rechnungspreis nach den Kriterien des Normalpreises zu beurteilen ist und letzterer somit eine einheitliche Bewertungsnorm darstellt.

Der nunmehr in den innerstaatlichen Rechtsbereich zu übernehmende Zollwert-Kodex des GATT sieht hingegen ausschließlich positive Wertbegriffe vor, die in einer festgelegten Reihenfolge anzuwenden sind. Im Hinblick auf diesen grundsätzlichen Unterschied gegenüber dem Brüsseler Bewertungssystem ist zur Übernahme des Zollwert-Kodex in den innerstaatlichen Rechtsbereich die Schaffung eines neuen Wertzollgesetzes 1980 — und nicht etwa eine bloße Novellierung des Wertzollgesetzes 1955 — erforderlich.

In wirtschaftlicher Hinsicht wird das neue Wertzollgesetz 1980 voraussichtlich keine besonderen Auswirkungen haben, da der tatsächlich bezahlte oder zu zahlende Preis — das ist in der Regel der Rechnungspreis —, der nunmehr primäres Bewertungskriterium ist, auch nach dem Wertzollgesetz 1955 in den meisten Fällen als Zollwert anerkannt wurde (nämlich immer dann,

wenn keine Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer vorlagen bzw. der Rechnungspreis durch allfällige derartige Beziehungen nicht beeinflusst war). In bezug auf die Höhe der Zolleinnahmen muß mit gewissen, jedoch aller Voraussicht nach nur geringen Einbußen gerechnet werden, da das Wertzollgesetz 1980 — auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Zollwert-Kodex — die Einbeziehung gewisser Kostenelemente in den Zollwert eingeführter Waren nicht zuläßt (zB Einkaufsprovisionen und sogenannte „verlagerte Kosten“ bei Einfuhren durch Alleinvertreter), während diese Kosten nach dem Wertzollgesetz 1955 zum Zollwert gehören. Hierauf wird im Besonderen Teil näher eingegangen.

Der Vorteil, den die österreichische Wirtschaft durch die Annahme des neuen Zollwert-Kodex erwartet, liegt vor allem auf der Exportseite, da wichtige Handelspartner Österreichs durch die Annahme des Zollwert-Kodex verpflichtet werden, bisher gegebenenfalls angewendete protektionistische oder willkürliche Bewertungsmethoden für Zollzwecke abzuschaffen; dies trifft beispielsweise auf das von den USA in bestimmten Fällen bisher angewendete sogenannte „American selling price system“ (Heranziehung des Verkaufspreises von im Inland hergestellten gleichen oder gleichartigen Waren zur Zollwertermittlung eingeführter Waren) zu.

Die Schaffung des Wertzollgesetzes 1980 verursacht administrative Mehrarbeiten (Vorbereitung neuer Dienstanweisungen, Unterrichtung der Zollbeamten, erhöhte Inspektionstätigkeit usw.). Trotz dieser keineswegs geringen zusätzlichen Aufgaben für die Zollverwaltung wird durch entsprechende organisatorische Maßnahmen Vorsorge getroffen werden, mit dem derzeitigen Personalstand nach Tunlichkeit das Auslangen zu finden. Das Wertzollgesetz 1980 wird somit voraussichtlich keinen bemerkenswerten zusätzlichen Sach- und Personalaufwand erfordern.

Von einer Gegenüberstellung der Texte des Wertzollgesetzes 1955 und des Wertzollgesetzes 1980 wurde im Hinblick auf die grundsätzlichen Unterschiede zwischen diesen beiden Zollbewertungssystemen und die dadurch bedingte andersartige Struktur der vorgenannten Gesetze Abstand genommen; es wird jedoch im Besonderen Teil bei einzelnen Bestimmungen auf Analogien bzw. bedeutungsvolle Unterschiede gegenüber dem Wertzollgesetz 1955 besonders hingewiesen.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Diese an den Anfang gestellte Bestimmung enthält Legaldefinitionen für bestimmte, in diesem Bundesgesetz verwendete Ausdrücke; diese Definitionen wurden Art. 15 des Zollwert-Kodex entnommen.

Im Abs. 4 wird taxativ aufgezählt, unter welchen Voraussetzungen Käufer und Verkäufer als miteinander verbunden angesehen werden. Zum Unterschied gegenüber dem § 3 Abs. 2 lit. b des Wertzollgesetzes 1955, in dem als Kriterium für das Vorliegen einer geschäftlichen Verbundenheit lediglich allgemein „Handelsbeziehungen, finanzielle oder sonstige Beziehungen“ angeführt werden, sind die nunmehrigen Bestimmungen wesentlich detaillierter:

Aus dem Umstand, daß Alleinvertreter und Alleinkonzessionäre im Abs. 4 nicht angeführt werden, folgt, daß eine bloße Alleinvertretung nicht als Verbundenheit zum ausländischen Lieferer anzusehen ist. Dies ist ein bemerkenswerter Unterschied gegenüber der Brüsseler Begriffsbestimmung des Zollwertes und der bisherigen Bewertungspraxis auf Grund des Wertzollgesetzes 1955. Praktisch bedeutet dies, daß vom Alleinvertreter gegebenenfalls erbrachte Aufwendungen im Interesse des ausländischen Lieferers, wie zB für Service- und Garantieleistungen (sogenannte „verlagerte Kosten“) nicht mehr — wie bisher — in den Zollwert der eingeführten Ware einzubeziehen sind.

#### Zu § 2:

Abs. 1 entspricht § 1 Abs. 1 des Wertzollgesetzes 1955.

Die Abs. 2 bis 4 legen die Reihenfolge für die Anwendung der einzelnen, in den folgenden Paragraphen angeführten Bewertungskriterien fest. Im Zollwert-Kodex ist bei den Art. 2 bis 7 jeweils einleitend angegeben, daß der betreffende Artikel nur angewendet werden kann, wenn der Zollwert nach den vorangegangenen Artikeln nicht ermittelt werden kann.

Abs. 5 stellt klar, daß es sich in jenen Fällen, in denen nach anderen Rechtsvorschriften der Zollwert als Bemessungsgrundlage für Abgaben heranzuziehen oder der Zollwert anzugeben ist (zB nach verschiedenen Marktordnungsregelungen, nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 und nach dem Handelsstatistischen Gesetz 1958), um den Zollwert im Sinne des Wertzollgesetzes 1980 handelt.

#### Zu § 3:

In diesem Paragraph, der Art. 1 des Zollwert-Kodex nachgebildet ist, wird im Abs. 1 der Begriff „Kaufpreis der zu bewertenden Waren“, der primäres Bewertungskriterium für die Zollwertermittlung ist, definiert.

Im Abs. 2 sind unter den Z. 1 bis 4 taxativ die Voraussetzungen aufgezählt, unter denen der Kaufpreis der zu bewertenden Waren als Zollwert anzuerkennen ist. Für die praktische Anwendung am bedeutendsten hievon ist die unter Z. 4 angeführte Voraussetzung, daß der Käufer:

## 314 der Beilagen

7

und der Verkäufer nicht miteinander verbunden sein dürfen, oder, wenn sie miteinander verbunden sind, der Kaufpreis durch die Verbundenheit nicht beeinflusst sein darf. Diese Voraussetzung mußte auch bisher gemäß § 7 Abs. 1 des Wertzollgesetzes 1955 erfüllt sein, um den Rechnungspreis als Zollwert anerkennen zu können.

Weiters wäre zu bemerken, daß im Abs. 2 Z 1 unter lit. a bis c bestimmte Einschränkungen angeführt sind; die einer Anerkennung des Kaufpreises als Zollwert nicht entgegenstehen. Am bedeutendsten hievon ist die unter lit. b angeführte Einschränkung, die auf den Alleinvertreter und Alleinkonzessionär abstellt. Aus dieser Bestimmung in Zusammenhang mit § 1 Abs. 4 ergibt sich, daß ein bloßer Alleinvertreter als unabhängiger Käufer gilt und der von ihm tatsächlich bezahlte oder zu zahlende Preis als Zollwert anzuerkennen ist.

Abs. 3 stellt klar, daß die bloße Tatsache des Bestehens einer Verbundenheit zwischen Käufer und Verkäufer kein ausreichender Grund dafür ist, den Kaufpreis der zu bewertenden Waren nicht als Zollwert heranzuziehen. Hat die Zollbehörde Zweifel, ob der Kaufpreis als Zollwert anerkannt werden kann, so hat sie zunächst die Begleitumstände des Kaufgeschäftes zu untersuchen. Ergibt diese Untersuchung, daß durch die Verbundenheit eine Preisbeeinflussung nicht vorliegt, so ist der Kaufpreis als Zollwert heranzuziehen.

Abs. 4 bietet dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit, durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, daß der von ihm tatsächlich bezahlte oder zu zahlende Preis einem der unter Z 1 bis 3 taxativ aufgezählten Preise oder Werte, wie beispielsweise dem von einem unabhängigen Käufer bezahlten Preis für gleiche oder gleichartige Waren, unter Berücksichtigung handelsüblicher Preisschwankungen entspricht. Trifft dies zu, so ist gleichfalls der Kaufpreis der zu bewertenden Ware als Zollwert anzuerkennen.

Im Abs. 5 wird dargelegt, welche Umstände bei der Durchführung von Preisvergleichen nach Abs. 4 zu berücksichtigen sind.

## Zu § 4:

Dieser Paragraph entspricht Art. 2 des Zollwert-Kodex und sieht als maßgebendes Bewertungskriterium den Preis gleicher Waren vor. Dieses Bewertungskriterium ist dann heranzuziehen, wenn das im § 3 statuierte primäre Bewertungskriterium des Kaufpreises der zu bewertenden Waren nicht angewendet werden kann (zB weil der tatsächlich bezahlte oder zu zahlende Preis durch eine Verbundenheit zwischen Käufer und Verkäufer beeinflusst ist oder weil überhaupt kein Kaufgeschäft vorliegt; wie dies etwa bei Einfuhren auf Grund eines Miet- oder Leasing-

vertrages, kostenlosen Sendungen usw. der Fall ist).

Bei der Anwendung des Bewertungskriteriums des Preises eingeführter gleicher Waren muß auf die im Art. 20 Abs. 2 B-VG statuierte Amtswerschwiegenheit sowie die nach § 251 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes zu beachtende Wahrung der Geheimhaltungspflicht Bedacht genommen werden. Es können somit Feststellungen von Zollbehörden bei anderen Importeuren in bezug auf den Preis eingeführter gleicher Waren nicht ohne weiteres zur Zollwertermittlung im konkreten Fall herangezogen werden. Hingegen ist dies durchaus möglich, wenn der Abgabepflichtige selbst entsprechende Unterlagen vorlegt.

Zufolge Abs. 1 sind zunächst gleiche Waren heranzuziehen, die auf der gleichen Handelsstufe und in vergleichbaren, dh. annähernd gleichen Mengen wie die zu bewertenden Waren, eingeführt werden.

Die Bestimmungen des Abs. 2 sind der im Anhang I zum Zollwert-Kodex enthaltenen Erläuternden Anmerkung zu Art. 2 Z 4 nachgebildet.

Abs. 3 stellt auf Fälle ab, in denen gleiche Waren eingeführt werden, bei denen Abweichungen in bezug auf die Handelsstufe und die Menge oder eines dieser beiden Elemente vorliegen. In solchen Fällen sind Berichtigungen vorzunehmen in bezug auf

1. die Handelsstufe (wenn die Menge gleich ist); oder
2. die Menge (wenn die Handelsstufe gleich ist); oder
3. die Handelsstufe und die Menge (wenn beide abweichen).

Abs. 4 sieht eine allfällige Preisberichtigung bei gewissen Kostenabweichungen in bezug auf die zu bewertenden Waren gegenüber den betreffenden gleichen Waren vor.

Abs. 5 bestimmt, daß bei Feststellung mehrerer, voneinander abweichender Preise gleicher Waren, der niedrigste Preis zur Zollwertermittlung heranzuziehen ist.

## Zu § 5:

Dieser Paragraph, der Art. 3 des Zollwert-Kodex entspricht, sieht als nächstes Bewertungskriterium für Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 3 und 4 nicht gegeben sind, den Preis eingeführter gleichartiger Waren vor.

Da die Modalitäten für die Heranziehung gleichartiger Waren mit jenen in bezug auf gleiche Waren übereinstimmen, bestimmt Abs. 2, daß die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 5 auch für gleichartige Waren gelten.

**Zu § 6:**

Dieser Paragraph, der Art. 5 des Zollwert-Kodex entspricht, sieht als nächstes Bewertungskriterium (für den Fall, daß die §§ 3, 4 und 5 nicht anwendbar sind) die Anwendung der sogenannten deduktiven Bewertungsmethode vor (dh. es ist vom Weiterverkaufspreis im Zollgebiet auszugehen, wobei bestimmte Abzüge vorzunehmen sind).

Abs. 1 stellt auf diejenigen Fälle ab, in denen die zu bewertenden Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren unverändert unmittelbar nach der Einfuhr an unabhängige Käufer im Zollgebiet weiterverkauft werden. Die hiebei vorzunehmenden Abzüge sind unter Z 1 bis 4 taxativ aufgezählt. Hiebei ist — wie sich aus der Erläuternden Anmerkung zu Art. 5 des Zollwert-Kodex ergibt — unter dem Begriff „Preis je Einheit, zu dem die vorgenannten Waren in der größten Menge insgesamt an mit dem Verkäufer im Zollgebiet nicht verbundene Personen weiterverkauft werden“ jener Preis zu verstehen, zu dem die größte Anzahl von Einheiten an Personen verkauft wird, die mit denjenigen Personen nicht verbunden sind, von denen sie diese Waren auf der ersten Handelsstufe nach der Einfuhr kaufen.

Unter dem in Z 1 vorkommenden Begriff „Gemeinkosten“ sind — wie gleichfalls in der vorgenannten Erläuternden Anmerkung ausgeführt wird — sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten für den Absatz der eingeführten Waren zu verstehen, wobei der Begriff „Gewinn und Gemeinkosten“ als Ganzes anzusehen ist.

Zufolge Abs. 2 ist in gleicher Weise, wie im Abs. 1 dargelegt, vorzugehen, wenn die zu bewertenden Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren unverändert nicht unmittelbar nach der Einfuhr an unabhängige Käufer im Zollgebiet weiterverkauft werden, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, jedenfalls aber vor Ablauf von drei Monaten nach erfolgter Einfuhr.

Abs. 3 sieht vor, daß in Fällen, in denen die in den Abs. 1 und 2 genannten Waren nicht in unverändertem Zustand im Zollgebiet weiterverkauft werden, der Preis je Einheit der zu bewertenden Waren heranzuziehen ist, auch wenn diese erst nach weiterer Be- oder Verarbeitung im Zollgebiet weiterverkauft werden, wobei die hiedurch bewirkte Werterhöhung und bestimmte Abzüge zu berücksichtigen sind. Die Anwendung dieser Bewertungsmethode erfolgt nur über Antrag des Abgabepflichtigen.

**Zu § 7:**

Dieser Paragraph, der Art. 6 des Zollwert-Kodex entspricht, sieht als nächstes Bewertungskriterium, das im Falle der Nichtanwendbarkeit der Bewertungskriterien nach den §§ 3 bis 6 zum

Zug kommt, die Heranziehung eines errechneten Wertes vor, der von den Produktionskosten der eingeführten Waren ausgeht. Diese Bewertungsmethode wird dann angewendet werden können, wenn Käufer und Verkäufer miteinander verbunden sind und der ausländische Hersteller bereit ist, den österreichischen Zollbehörden die erforderlichen Preisberechnungen zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls später allenfalls notwendig werdende Überprüfungen zu ermöglichen. Dies kann durch Organe österreichischer Zollbehörden (Abs. 2) oder — sofern mit dem betreffenden Staat ein Abkommen über Amt- und Rechtshilfe besteht — durch ausländische Behörden erfolgen.

Im Abs. 1 werden unter Z 1 bis 3 taxativ alle jene Elemente angegeben, aus denen sich der errechnete Wert zusammensetzt.

Die Bestimmungen des Abs. 2 über eine allfällige Überprüfung von Angaben des ausländischen Herstellers durch Beamte der österreichischen Zollverwaltung im Ausland sind — ebenso wie die analogen Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 des Zollwert-Kodex — verfassungsändernd. Aus der Österreichischen Bundesverfassung ergibt sich nämlich, daß die österreichische Staatsgewalt im Ausland nicht ausgeübt werden darf, sofern nicht ausdrücklich verfassungsgesetzlich eine Sonderregelung besteht (vgl. hiezu insbesondere 633 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP. und die Gutachten der Universitätsprofessoren DDr. Alfred Verdross und DDr. Robert Walter anlässlich der parlamentarischen Behandlung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 275/1968).

**Zu § 8:**

Zufolge Art. 7 des Zollwert-Kodex ist in Fällen, in denen die bisher genannten Bewertungskriterien nicht angewendet werden können, der Zollwert „durch zweckmäßige Methoden, die mit den Grundsätzen und allgemeinen Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie mit Artikel VII des Allgemeinen Abkommens vereinbar sind, sowie auf der Grundlage von im Einfuhrland verfügbaren Daten zu ermitteln“. Dieser Bestimmung wird durch die im § 8 des Wertzollgesetzes 1980 vorgesehene Schätzung des Zollwertes (§ 184 BAO) Rechnung getragen.

Abs. 1 sieht — in Übereinstimmung mit der vorzitierten Bestimmung des Zollwert-Kodex und der Erläuternden Anmerkung, hiezu — vor, daß bei der Schätzung die in den §§ 3 bis 7 angeführten Bewertungsmaßstäbe soweit wie möglich, dh. in flexibler Weise unter Zulassung gewisser Toleranzen, heranzuziehen sind.

Im Abs. 2 wird — analog dem Art. 7 Abs. 2 des Zollwert-Kodex — angeführt, welche Preise und Werte zur Schätzung des Zollwertes nicht herangezogen werden dürfen. Hiebei darf darauf



hingewiesen werden, daß in Österreich auch nach dem Wertzollgesetz 1955 kein solcher Preis oder Wert zur Ermittlung des Zollwertes herangezogen wurde.

#### Zu § 9:

Dieser Paragraph entspricht Art. 8 des Zollwert-Kodex.

Im Abs. 1 werden unter den Z 1 bis 5 taxativ alle jene Kosten und Leistungen aufgezählt, die dem Kaufpreis der zu bewertenden Waren (§ 3), falls sie darin nicht bereits enthalten sind, hinzugerechnet werden müssen.

Die unter Z 1 angeführten Veräußerungskosten gehören auf jeden Fall zum Zollwert der eingeführten Waren, unabhängig davon, ob sie vor oder nach ihrem Eintritt in das Zollgebiet anfallen.

Hingegen sind die unter Z 2 angeführten Lieferungskosten nur insoweit in den Zollwert der zu bewertenden Waren einzubeziehen, als sie bis zum Übertritt über die Zollgrenze entstanden sind. Hierbei wurde den Bestimmungen des Art. 8 Abs. 2 des Zollwert-Kodex Rechnung getragen, denzufolge die Vertragsparteien verpflichtet sind, eine gesetzliche Regelung darüber zu treffen, ob die einzelnen in diesem Absatz angeführten Kosten ganz oder teilweise in den Zollwert der eingeführten Waren einzubeziehen sind. Die gewählte Regelung in bezug auf die Lieferungskosten (Einbeziehung ausländischer Lieferungskosten in den Zollwert) bedeutet, daß Österreich — ebenso wie die EWG und aller Voraussicht nach auch die anderen bisherigen Mitgliedstaaten der Brüsseler Wertkonvention — sein Bewertungssystem für Zollzwecke weiterhin auf cif-Basis abstellt; hingegen werden diejenigen Staaten, wie zB die USA und Kanada, deren Bewertungssysteme bisher auf fob-Basis erstellt waren (keine Einbeziehung ausländischer Lieferungskosten in den Zollwert), diese Grundlage weiterhin beibehalten. Im übrigen wäre die Wahl zwischen einer cif- und fob-Basis auch nach der Brüsseler Wertkonvention auf Grund einer Ratsempfehlung vom 11. Juni 1974 möglich gewesen.

Bei der anteilmäßigen Aufteilung der unter Z 3 angeführten Werte von Gegenständen und Leistungen, die vom inländischen Käufer dem ausländischen Hersteller unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen oder Entgelten zur Produktion der betreffenden Waren zur Verfügung gestellt werden, sind sowohl der Wert des Gegenstandes selbst, als auch die Art und Weise, wie dieser Wert auf die eingeführten Waren aufgeteilt wird, zu berücksichtigen.

Die unter Z 4 angeführten Lizenzgebühren umfassen ua. Zahlungen für Patente, Warenzeichen und Urheberrechte. Hingegen werden Zahlungen des Käufers für das Recht auf Vervielfältigung eingeführter Waren im Zollgebiet nicht in den Zollwert einbezogen. Dies entspricht der bisherigen Bewertungspraxis nach dem Wertzollgesetz 1955.

Auch die unter Z 5 statuierte Einbeziehung des Wertes jeglicher Erlöse aus späteren Weiterverkäufen u. dgl. der zu bewertenden Waren, die dem ausländischen Verkäufer unmittelbar oder mittelbar zugute kommen, in den Zollwert der eingeführten Waren, entspricht der bisherigen Vorgangsweise.

Die im Abs. 2 enthaltene Regelung über die Aufteilung gemeinsamer Kosten verschieden zu tarifierender Waren entspricht § 4 Abs. 4 Wertzollgesetz 1955.

Zu § 10:

Diese Bestimmung wurde unter Bedachtnahme auf Art. 9 des Zollwert-Kodex dem § 9 des Wertzollgesetzes 1955 nachgebildet. Als entbehrlich weggelassen wurden die bisherigen Ausführungen in bezug auf die Heranziehung von Gold zur Währungsumrechnung, die Zulassung von Abweichungen bis zu 15 vH sowie die Behandlung multipler Währungskurse.

Die praktische Vorgangsweise ist die gleiche wie bisher nach dem Wertzollgesetz 1955. Der Bundesminister für Finanzen setzt, zumindest zu Beginn jeden Kalendermonates, für alle Währungen, die für den kommerziellen Warenverkehr von Bedeutung sind, Zollwertkurse fest (derzeit für 18 Währungen). Für alle jene Währungen, für die kein Zollwertkurs festgesetzt wurde, ist der gleichfalls vom Bundesminister für Finanzen festgesetzte Kassenwert (derzeit für rund 100 Währungen) heranzuziehen. Um eine allzu häufige Änderung der Zollwertkurse und Kassenwerte zu vermeiden, werden geringfügige Abweichungen dieser Kurse gegenüber den offiziellen Devisenmittelkursen toleriert (bei den Zollwertkursen in der Regel ein Prozent, bei den Kassenwerten bis zu fünf Prozent).

#### Zu § 11:

Diese Bestimmungen sind den §§ 10 und 11 des Wertzollgesetzes 1955 nachgebildet, wobei jedoch einige bemerkenswerte Vereinfachungen vorgenommen wurden.

Nach der nunmehrigen Formulierung des Abs. 1 ist es bei der Abfertigung von Waren zum Vormerkverkehr nicht mehr erforderlich, bereits bei der Abfertigung eine Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes — im folgenden kurz Zollwerterklärung genannt — abzugeben, sondern erst bei der Zollabrechnung (Abmeldung). Dies ist eine wesentliche Vereinfachung, da es bei Vormerkverkehren in einer erheblichen Anzahl von Fällen zu keiner Zollabrechnung kommt (weil die Waren wieder in das Ausland zurückgehen) und in diesen Fällen somit eine Zollwerterklärung entbehrlich ist. Im übrigen ist — wie bisher — vorgesehen, daß in der Ausübungs-

bewilligung für einen Vormerkverkehr angeordnet werden kann, daß die entsprechenden Angaben bereits in der Warenerklärung zu machen sind. In einem solchen Fall ist es nicht erforderlich, die in der Warenerklärung bereits gemachten Angaben in der bei der Abrechnung vorzulegenden Zollwerterklärung zu wiederholen.

Die im Abs. 2 statuierte grundsätzliche Verpflichtung zur Abgabe einer schriftlichen Zollwerterklärung entspricht der bisherigen Regelung im § 10 Abs. 3 des Wertzollgesetzes 1955. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch hinsichtlich der mündlichen Zollwerterklärung. Während bisher eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen vorgesehen war — und erst in der Verordnung die einzelnen Anwendungsfälle für die Abgabe einer mündlichen Zollwerterklärung angeführt waren — ist nunmehr generell die Abgabe einer mündlichen Zollwerterklärung in allen Fällen zulässig, in denen nach den zollgesetzlichen Vorschriften die Warenerklärung mündlich abgegeben werden kann. Nur wenn die Angaben für die Zollwertermittlung nicht ausreichen oder gegen deren Richtigkeit begründete Bedenken bestehen, hat das Zollamt die Abgabe einer schriftlichen Zollwerterklärung zu verlangen.

Abs. 3 bestimmt — analog wie § 10 Abs. 4 des Wertzollgesetzes 1955 — daß die Zollwerterklärung vom Käufer oder Warenempfänger abzugeben ist. Der zweite Satz der vorzitierten Bestimmung des Wertzollgesetzes 1955 über die Bevollmächtigung konnte als entbehrlich weglassen werden, weil eine entsprechende generelle Regelung bereits in der BAO (§§ 83 und 84) enthalten ist.

Die Bestimmungen des Abs. 4 über die Unterwegsverzollungen der Eisenbahn entsprechen § 10 Abs. 5 des Wertzollgesetzes 1955.

Abs. 5 wurde dem § 11 Abs. 1 des Wertzollgesetzes 1955 nachgebildet, wobei auch hier Vereinfachungen vorgenommen wurden (zB lediglich genereller Hinweis auf die sinngemäße Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften über die Warenerklärung und Wegfall des Abs. 2 der vorzitierten Bestimmung, da die Verpflichtung zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen bereits in der BAO statuiert ist).

Abs. 6 entspricht § 10 Abs. 1, letzter Satz, des Wertzollgesetzes 1955.

#### Zu § 12:

Das im Abs. 1 vorgesehene Inkrafttreten des Wertzollgesetzes 1980 mit 1. Jänner 1981 trägt dem Umstand Rechnung, daß der von Österreich angenommene Zollwert-Kodex gleichfalls mit 1. Jänner 1981 international wirksam wird.

Abs. 2 bestimmt konsequenterweise, daß mit demselben Zeitpunkt das Wertzollgesetz 1955 außer Kraft tritt.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 wird vermieden, daß in allen Fällen, in denen in anderen Bundesgesetzen das Wertzollgesetz 1955 zitiert wird, das betreffende Bundesgesetz geändert werden muß.

Von der nach Abs. 4 vorgesehenen Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen bereits vor Inkrafttreten des Wertzollgesetzes 1980 wird in bezug auf ein neues Erklärungsformular zur Ermittlung des Zollwertes Gebrauch gemacht werden.

Die im Abs. 5 statuierte Alleinkompetenz des Bundesministers für Finanzen zur Vollziehung des Wertzollgesetzes 1980 ergibt sich aus der Anlage zu § 2, Teil 2 Abschn. D Z 2. des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389.